



2012.01554

CANTON DU VALAIS

KANTON WALLIS



LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT

hat in Sachen

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde **Fiesch**

eingesehen:

- die Waldkatasterpläne Nr. 1 bis Nr. 5 der Gemeinde Fiesch, unterzeichnet von der Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis Oberwallis am 28. März 2012 und von der Gemeinde Fiesch am 30. März 2012;
- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Art. 2 und 13 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011, das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (FR) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die öffentlichen Auflagen (Publikationen) des Waldkatasters im Amtsblatt vom 30. November 1993, vom 18. Juni 2004 und vom 04. März 2011;
- die Einsprache von Herr Wellig Klemens vom 15.12.1993;
- die Einsprache der Hausgemeinschaft Volken/Kreuzer/Albrecht vom 30.12.1993;
- die Einsprache von Herr Bortis Adolf vom 28.12.1993;
- die Einsprache von Herr Volken Franz-Josef vom 21.12.1993;
- die Einsprache von Herr Lambrigger Vladimir vom 28.12.1993;
- die Einsprache der Erben Bortis Alfred vom 19.07.2004;
- die Einsprache von Herr Volken Franz-Josef vom 19.07.2004;
- die Schreiben der Gemeinde vom 31. März 1994, 26. August 2004, 11. April 2011 und vom 02. April 2012;
- das Schreiben des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis, vom 10. April 2012;
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters wurden in den Gebieten erstellt, in welchen Wald an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt. Die Waldfeststellung wurde im Auftrag der Gemeinde Fiesch unter der Leitung des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis, ausgeführt.

Nach Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

Die Kantone erhalten die Kompetenz festzulegen, ab welchen genauen Werten Bestockungen als Wald gelten (Art. 2 Abs. 4 WaG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Waldbegriff). Gemäss Art. 1 dieser Verordnung hat der Staatsrat die quantitativen Minimalkriterien so festgelegt, dass bei Bestockungen mit Waldbäumen oder -Sträuchern von 800 m^2 und 12 m Breite, je inkl. 2 m Waldrand, und bei einem Alter von 20 Jahren Wald im rechtlichen Sinne anzunehmen ist. Diese quantitativen Kriterien sind jedoch nicht schematisch anzuwenden, sondern jeweils zusammen mit den qualitativen Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, umso weniger sind die quantitativen Werte massgebend und umso mehr ist auch eine Bestockung unterhalb dieser Werte als Wald anzusehen. Eine Bestockung kann demzufolge dann die qualitativen Kriterien erfüllen, wenn sie in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt.

3. Bereits im Sommer 1990 und am 23. Oktober 1992 wurde der Waldkataster Fiesch aufgelegt und einsprachebereinigt, jedoch nie homologiert. Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Wald (WaG) wurde eine erneute Auflage notwendig. Die Resultate der Einspracheverhandlungen wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens übernommen.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung erfolgte die erneute Auflage der Waldfeststellung am 30. November 1993, welche am 18. Juni 2004 im Bereich neu ausgeschiedener Bauzonen ergänzt wurde. Die eingegangenen Einsprachen aus dem Jahre 1993 wurden ebenfalls vor Ort bereinigt und die Einspracheprotokolle den Einsprechern zugestellt. Aufgrund von Nutzungsplanänderungen und zur Vervollständigung des aktuellen Waldkatasters musste in den Jahren 2004 und 2011 in diversen Gebieten die Waldfeststellung ergänzt werden. Gleichzeitig wurden in der Auflage 2011 die Waldflächen, welche die gesetzlichen Kriterien nicht mehr erfüllen, aus dem bereits aufgelegten Waldkataster gestrichen. Die Resultate der vorangegangenen Einspracheverhandlungen wurden berücksichtigt und direkt in die jeweils folgenden Auflagen übernommen.

4. Innert der 30-tägigen Auflagefrist im Jahre 1993 sind gegen die Pläne des Waldkatasters folgende Einsprachen eingegangen, welche am 18.05.1994 bereinigt wurden. Den Einsprecher resp. deren Rechtsnachfolgern wird aus formellen Gründen ebenfalls noch ein Entscheid zugestellt.

4.1 Herr Wellig Klemens:

Der Einsprecher und dessen Rechtsvertreter sind mit der Abgrenzung auf der Parzelle 1628 nicht einverstanden.

An der Waldgrenze, welche bereits in einer Begehung vom 13.08.1993 festgelegt wurde, wird festgehalten. Es handelt sich um alte Bestockungen, welche die Kriterien der Waldfunktion klar erfüllen.

Die Einsprache wird abgelehnt.

4.2 Hausgemeinschaft Volken/ Kreuzer/ Albrecht:

Die Hausgemeinschaft widersetzt sich der Waldfeststellung auf ihrer Parzelle 1635, da dadurch ein geplanter Garagenneubau verunmöglicht wird.

An der Waldgrenze wird festgehalten. Die Bauten konnten jedoch zwischenzeitlich mit einem Rodungsgesuch erstellt werden.

Die Einsprache wird abgelehnt.

4.3 Herr Bortis Adolf:

Herr Bortis widersetzt sich der Ausscheidung von Wald auf seiner Parzelle 1636.

Die DWL hält an der Ausscheidung fest, da die Waldkriterien klar erfüllt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Waldgrenze bereits an der Begehung vom 30.04.1991 wesentlich zu Gunsten des Einsprechers korrigiert wurde.

Die Einsprache wird abgelehnt.

4.4 Herr Volken Franz-Josef:

Herr Volken widersetzt sich der Ausscheidung von Wald auf seiner Parzelle 499, da damit kein weiteres Gebäude erstellt werden kann.

Die DWL hält an der Ausscheidung fest, da die Waldkriterien klar erfüllt sind. Die Waldgrenze wurde bereits einmal durch den Forstingenieur überprüft und verifiziert.

Die Einsprache wird abgelehnt.

4.5 Herr Lambrigger Vladimir:

Herr Lambrigger beantragt die Anpassung der Waldgrenze.

Die DWL ist einverstanden, die Waldgrenze bei der Parzelle 1134 und im angrenzenden Gebiet entlang der Gasse zu verschieben.

Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

5. Innert der 30-tägigen Auflagefrist im Jahre 2004 sind gegen die Pläne des Waldkatasters folgende Einsprachen eingegangen, welche am 21.09.2004 bereinigt wurden.

5.1 Herr Bortis Alfred:

Der Einsprecher und dessen Rechtsvertreter sind mit der Abgrenzung und dem Waldcharakter der Bestockung auf der Parzelle 1124 nicht einverstanden.

Die Waldgrenze wurde teilweise angepasst, der Einsprecher ist mit den getätigten Anpassungen einverstanden.

Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

5.2 Herr Volken Franz-Josef:

Der Einsprecher und dessen Rechtsvertreter sind mit der Abgrenzung und dem Waldcharakter der Bestockung auf der Parzelle 1123 nicht einverstanden.

Die Waldgrenze wurde teilweise angepasst, der Einsprecher ist mit den getätigten Anpassungen einverstanden.

Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

6. Bei der Auflage vom 04. März 2011 sind keine Einsprachen eingereicht worden.

7. Die übrigen Bestockungen - wie sie in den bereinigten Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind - entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

1. Waldfeststellung

1. Die in den **Situationsplänen Nr. 1 bis 5 des Waldkatasters** als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
2. Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
3. Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbe- willigung.

2. Einsprachen

1. Die Einsprache von Herr Wellig Klemens aus dem Jahr 1993 wird abgelehnt.
2. Die Einsprache der Hausgemeinschaft Volken/ Kreuzer/ Albrecht aus dem Jahr 1993 wird abgelehnt.

3. Die Einsprache von Herr Bortis Adolf aus dem Jahr 1993 wird abgelehnt.
4. Die Einsprache von Herr Volken Franz-Josef wird aus dem Jahr 1993 abgelehnt.
5. Die Einsprache von Herr Lambrigger Wladimir aus dem Jahr 1993 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
6. Die Einsprache von Herr Bortis Alfred aus dem Jahr 2004 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
7. Die Einsprache von Herr Volken Franz-Josef aus dem Jahre 2004 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

3. Koordination mit der Raumplanung/-entwicklung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Fiesch in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen. Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Fiesch die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Bauzonen nicht im Waldfeststellungsverfahren, sondern im Raumplanungsverfahren definiert werden. Bei Abweichungen der Bauzonen im Waldkataster bleiben in jedem Fall die Bauzonen gemäss homologierter Nutzungsplanung rechtlich massgebend, sofern diese nicht im Wald zu liegen kommen.

Die Abgrenzung des Waldareals ist im Auftrag der Gemeinde Fiesch vom Geometer in die Grundbuchpläne zu übertragen.

4. Kosten

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. c GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Fiesch als Auftraggeberin in Rechung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	<u>Fr. 7.--</u>
Total	<u>Fr. 517.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 61 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben an:

- Wellig Klemenz des Klemenz, c/o Toni Wellig, Birchi 1, 3984 Fiesch
- Hauseigentümergegemeinschaft, c/o Markus Albrecht, Birchiweg 29, 3984 Fiesch
- Erbengemeinschaft Bortis Adolf des Johann, c/o Markus Bortis, Fieschertalstrasse 8, 3984 Fiesch
- VZ Immobilien, Kantonsstrasse 63, 3930 Visp (aktuelle Eigentümerin Parzellen 499 und 1123)
- Speckly Josefine, Hofmatta 7, 3984 Fiesch (aktuelle Eigentümerin Parzelle 1134)
- Bortis Alfred, c/o Bortis Andrea, Furkastrasse 46, 3984 Fiesch

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis

7. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Zwecks Koordination mit der Raumplanung und der Grundbuchvermessung

- Aufderegg, Julen & Zenzünen AG, Raumplanung und Umwelt, Sebastiansplatz 1, 3900 Brig-Glis
- Imhof Paul AG, Ingenieurbüro, 3994 Lax

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am

- 2. Mai 2012

Die Präsidentin


Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler


Philipp Spörri

